



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl Eduard Claussen (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung — Justizminister —

**Verfahren gegen den ehemaligen stellvertretenden
Sprecher der schleswig-holsteinischen Landesregierung
Regierungsdirektor Herwig Ahrendsen**

1. Hat die Staatsanwaltschaft Kiel Anklage gegen Ahrendsen erhoben?

Wenn ja, wann und bei welchem Gericht?

Ja, wie die Staatsanwaltschaft am 9. August 1989 in einer Presseerklärung veröffentlicht hat:

„Die Staatsanwaltschaft Kiel hat gegen den früheren stellvertretenden Sprecher der Landesregierung Herwig Ahrendsen Anklage bei dem Landgericht Kiel erhoben.“

Die Anklage stammt vom 4. August 1989.

2. Enthält die Anklage den Vorwurf einer falschen uneidlichen Aussage, weil der Angeschuldigte vorgab, am 8. September 1987 anstelle des Ministerpräsidenten mit dem damaligen Medienreferenten Pfeiffer telefoniert zu haben?

Wenn nein, wann und aus welchen Gründen wurde das Ermittlungsverfahren zu diesem Punkt eingestellt? Ist es richtig, daß die ermittelnden Staatsanwälte hier keinen genügenden Anlaß für die Erhebung der öffentlichen Klage gesehen hatten?

Nein. Das Ermittlungsverfahren wurde insoweit am 10. Oktober 1988 eingestellt, weil der Beschuldigte seine unwahren Aussagen rechtzeitig widerrufen hatte.

3. Sind die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen Ahrendsen auch im sog. UWSH-Komplex – Pfeiffer hatte Ahrendsen beschuldigt, einer der Anrufer bei Vorstandsmitgliedern der UWSH gewesen zu sein, die sich zum Ziele gesetzt hatten, die UWSH vor der Landtagswahl 1987 zu zerstreuen – aus denselben Gründen wie zu 2. eingestellt worden?

Nein. Hier ließ die Beweislage eine Anklageerhebung nicht zu.

4. Enthält die Anklageschrift – wie in mehreren Presseberichten zu lesen war – lediglich den Vorwurf, der Angeschuldigte habe in drei Fällen falsche Versicherungen an Eides statt abgegeben und eine falsche uneidliche Aussage gemacht, indem er in drei eidesstattlichen Erklärungen schriftlich und vor dem Untersuchungsausschuß mündlich bestritten hatte, von der gegen den damaligen Oppositionsführer Engholm erstatteten Steuerstrafanzeige gewußt zu haben?

Dazu verweise ich auf die oben zitierte Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Kiel:

„Es geht in der Anklage zunächst um drei Verfahren vor dem Landgericht Kiel auf Erlaß einstweiliger Verfügungen gegen den früheren Medienreferenten Reiner Pfeiffer. Das erste war von dem ehemaligen Ministerpräsidenten Dr. Barschel, die beiden anderen Verfahren waren von Ahrendsen selbst angestrengt worden. In drei für diese Verfahren bestimmten eidesstattlichen Erklärungen, die dem Landgericht am 18. September, am 22. September und am 9. November 1987 vorgelegt wurden, hatte Ahrendsen eine Mitwisserschaft von der im Januar 1987 bei dem Finanzamt Lübeck gegen Björn Engholm erstatteten Steuerstrafanzeige in Abrede gestellt. Auch vor dem Untersuchungsausschuß des Schleswig-Holsteinischen Landtages hatte er am 7. Oktober 1987 als Zeuge Pfeiffers Behauptungen bestritten, nach denen er das Vorhaben einer Steuerstrafanzeige gegen Engholm eingeweiht gewesen sei. Er hatte lediglich eingeräumt, auf Bitten Pfeiffers im Januar 1987 die Anfertigung einer Aufstellung der gesetzlichen Bezüge des damaligen Oppositionsführers Engholm durch einen Mitarbeiter der Staatskanzlei veranlaßt sowie einen Kontakt zwischen Pfeiffer und einem ehemaligen CDU-Kreisgeschäftsführer vermittelt zu haben. Über den wahren Hintergrund dieser Bitten – beide standen im Zusammenhang mit der von Pfeiffer schließlich erstatteten Steueranzeige – will er jedoch nichts gewußt haben. Demgegenüber geht die Anklageschrift davon aus, daß Ahrendsen von dem Vorhaben der Anzeige Kenntnis hatte.“

5. Wurde gegen Ahrendsen auch eine Disziplinaranklage erhoben? Wenn ja, mit welchem Antrag und mit welcher Begründung? Gehört zu der Begründung auch der Vorwurf der Kenntnis der anonymen Steueranzeige? Wie ist der Stand des Verfahrens?

Ja.

Aufgrund des bereits mit Verfügung des Innenministers vom 7. März 1988 eingeleiteten förmlichen Disziplinarverfahrens wurde am 3. November 1988 auf der Grundlage des Ergebnisses der disziplinarischen Untersuchung die Disziplinarklage zunächst ohne einen bestimmten Antrag erhoben. Am 30. Januar 1989 wurde der Disziplinarkammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts die Klagebegründung des Vertreters der Einleitungsbehörde vom 27. Januar 1989 mit dem Antrag zugestellt, den Beklagten aus dem Dienst zu entfernen.

Der Antrag wurde mit den Vorwürfen begründet, die sämtlich bereits in der Einleitungsverfügung des Innenministers vom 7. März 1988 erhoben worden waren und die sich in der disziplinarischen Untersuchung als zutreffend herausgestellt hatten. Auch die Beteiligung des Beklagten am Zustandekommen der rechtswidrigen Steuerstrafanzeige gegen den damaligen Oppositionsführer ist Gegenstand des Verfahrens. Im übrigen kann auf die Begründung im Einzelnen aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes des betroffenen Beamten, der auch im förmlichen Disziplinarverfahren zu wahren ist, nicht näher eingegangen werden.

Wegen der Erhebung der öffentlichen Klage im teilweise sachgleichen Strafverfahren wurde das förmliche Disziplinarverfahren vom Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht – Disziplinarkammer – mit Beschluß vom 17. August 1989 nach § 17 Abs. 1 Satz 2 der Landesdisziplinarordnung ausgesetzt.

6. Hat es in der Disziplinarsache jemals Gespräche zwischen Vertretern des Innen- und Justizministeriums gegeben?
Wenn ja, zwischen welchen Personen, zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Inhalt?

Ja. Im Zusammenhang mit dieser Disziplinarsache gab es im Februar und März 1988 fernmündliche Kontakte zwischen dem Innenministerium und dem Justizministerium, und zwar auf der Ebene der Staatssekretäre und der Leiter der Allgemeinen Abteilungen. Der Innenminister erbat die Benennung eines Richters eines Obergerichts durch den Justizminister zur Bestellung zum Untersuchungsführer in diesem Verfahren.

7. Treffen Pressemitteilungen (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 08.09.89, Kieler Nachrichten, Lübecker Nachrichten und Morgenpost vom 06.09.89) zu, daß die Anklageschrift nicht von den ermittelnden Staatsanwälten, sondern vom Leiter der Kieler Staatsanwaltschaft unterzeichnet worden ist?

Die Anklage ist vom Behördenleiter unterzeichnet worden.

8. Treffen die Behauptungen in diesen Meldungen zu, die Unterschriftsleistung durch den Behördenleiter sei bei „aus dem Rahmen fallenden“ Anklagen üblich?

Wenn ja, welches sind gesetzliche und/oder bei der Staatsanwaltschaft Kiel übliche Kriterien für die Einschätzung „aus dem Rahmen fallend“? Wie oft und in welchen Fällen sind in den letzten fünf Jahren Anklageschriften vom Behördenleiter und nicht von den die Ermittlung führenden Dezernenten der Kieler Staatsanwaltschaft unterzeichnet worden?

Nach der – bundeseinheitlich geltenden – Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgSta) ist es die Regel, daß der Behördenleiter insbesondere die abschließenden Verfügungen in politischen Strafsachen zeichnet (Nr. 13 Abs. 1, Nr. 8 OrgSta). Im übrigen kann er sich u.a. die Zeichnung von Verfügungen allgemein oder im Einzelfall vorbehalten (Nr. 13 Abs. 1, Nr. 9 OrgSta). Nach Maßgabe von Nr. 13 Abs. 2 OrgSta kann er diese Befugnis auch übertragen. Der Leiter der Kieler Staatsanwaltschaft hat von dieser Übertragungskompetenz dahingehend Gebrauch gemacht, daß die zuständigen Dezernenten – nach Kenntnisnahme durch den Behördenleiter – die Abschlußverfügungen regelmäßig selbst zeichnen. Außer in dieser Sache hat der Behördenleiter noch in zwei weiteren Fällen die Abschlußverfügungen persönlich gezeichnet.

9. Sind die Meldungen, wonach die beiden Dezernenten der Kieler Staatsanwaltschaft, die seit zwei Jahren alle mit der „Kieler Affäre“ zusammenhängenden Verfahren bearbeitet haben, im Fall Ahrendsen die Auffassung vertraten, hier liege kein die Erhebung der Anklage begründeter Tatverdacht vor?
Wenn ja, wann und aus welchen Gründen änderte sich die Rechtsauffassung und -bewertung in diesem Fall zutreffend?

Es handelt sich um Fragen der internen Willensbildung innerhalb einer Behörde, die grundsätzlich nicht beantwortet werden.

10. Hat es vor der Erhebung der Anklage Gespräche zwischen der Kieler Staatsanwaltschaft und/oder Gespräche zwischen der Generalstaatsanwaltschaft und Vertretern des Justizministeriums gegeben?
Wenn ja, zwischen welchen Personen, zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Inhalt?
Ist der Staatsanwaltschaft Kiel Weisung zur Erhebung der Anklage erteilt worden?
Wenn ja, von wem und mit welcher Begründung?

Es handelt sich bei den Strafverfahren, die im Zusammenhang mit der „Barschel-Affäre“ eingeleitet wurden, um Sachen, die über die örtliche Berichterstattung hinaus Gegenstand von Presseerörterungen sind und namentlich auch ernsthafte Kritik an Maßnahmen der Justiz enthalten. Die Leiter der Staatsanwaltschaften kommen ihrer Verpflichtung nach, dem Justizminister gem. Nr. 1 Abs. 2 a der Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen vom 27.09.84 darüber zu berichten.

Eine Weisung zur Erhebung der Anklage hat es nicht gegeben.

11. Wann wird mit der Entscheidung des Gerichts gerechnet, ob die Anklage zugelassen und ein Hauptverfahren eröffnet wird?

Der Leiter der Kieler Staatsanwaltschaft rechnet angesichts der angespannten Geschäftslage der mit der Sache befaßten Strafkammer nicht mit einer alsbaldigen Entscheidung. Ich teile diese Bedenken.